

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 128.

Donnerstag den 26. October

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1803. (2) Nr. 23628.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
Die Kosten der Criminal-Voruntersuchung sind den politischen Obrigkeiten zu ersetzen. — Es ist die Frage entstanden, ob die während der Criminal-Voruntersuchung aufgelaufenen Aetzungskosten aus dem Vermögen der Inquisiten eingebracht werden dürfen. — Es haben nun Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. September d. J. in Betreff der von politischen Obrigkeiten während einer Criminal-Voruntersuchung bestrittenen Verpflegskosten von verhafteten Beschuldigten Folgendes anzuordnen geruht: Der politischen Obrigkeit gebühret der Ersatz derjenigen Kosten, welche sie im Falle einer nach Vorschrift des Gesetzbuches über Verbrechen vorgenommenen Verhaftung auf die Verpflegung des Beschuldigten verwendet, und vor Schöpfung des Urtheils dem Criminal-Gerichte gehörig nachgewiesen hat. — Diese gesetzliche Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. September 1843, Z. ²⁸⁹¹⁵/₁₇₇₀, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 6. October 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1801. (2) Nr. 24309.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der am hiesigen k. k. Lyceum erledigten Lehrkanzel der Weltgeschichte und der lateinischen Philologie wird zu Folge Decretes der h. k. k. Studienhofcommission

vom 27. September d. J., Z. 6536, der Concurs ausgeschrieben, und am 28. December d. J. in Wien, Prag, Laibach und Olmütz abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich um oberwähnten Dienstesposten, mit welchem ein Gehalt von jährlichen 800 fl. C. M., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. C. M. verbunden ist, bewerben wollen, haben sich spätestens drei Tage vor Abhaltung der Concurs-Prüfung bei dem philosoph. Studiendirectorate zu melden, und daselbst die, mit dem Laufscheine, Moralitäts- und Studien-, dann mit den allfälligen Diensteszeugnissen oder sonstigen Ausweisen documentirten, an das hierortige Gubernium gerichteten Competenzgesuche zu übergeben, und darin nebstbei zu bemerken, ob sie, und in welchem Grade, mit einem bei der philosoph. Lehranstalt angestellten Professor oder dem Studiendirector verwandt oder verschwägert sind. Laibach den 7. October 1843.

3. 1802. (2) Nr. 24163.

Verlautbarung.

Heinrich Friedrich Müller, Kunsthändler in Wien, in der Stadt No. 1149, hat als Bevollmächtigter von Artaria und Fontaine in Mannheim vorgestellt, daß in dem von hieraus unterm 23. Juli d. J., Nr. 17576, bekannt gegebenen Allerhöchsten ausschließenden Privilegium, für die Herausgabe des Kupferstiches — „die Kreuzabnahme nach Daniel di Votterra“ — zwar die Klausel enthalten sey, daß die Allerhöchste Privilegiums-Ertheilung auf jedem Exemplare anzuführen sey, daß jedoch, weil diese Exemplare noch vor der Allerhöchsten Privilegiums-Ertheilung ausgefertigt waren, die Erfüllung dieser Klausel nicht mehr möglich sey. — Bei diesem Thatbestande fand die hohe k. k. vereinigte

Hofkanzlei keinen Anstand, dem Gesuche der Wittsteller um Loszählung von der Befolgung jener Klausel zu willfahren, und die gehörige nachträgliche Verlautbarung dieser Loszählung anzuordnen, indem im Uebrigen der volle Inhalt des Eingangs gedachten Allerhöchsten Privilegiums aufrecht erhalten bleibt. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. September d. J., Nr. ²⁸⁵³¹/₂₅₉₃, nachträglich bekannt gemacht. — Laibach am 8. October 1843.

3. 1788. (3) Nr. 26908.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz ist die Stelle eines ersten Cassiers in Erledigung gekommen. Mit derselben ist ein fixemisirter Gehalt von siebenhundert Gulden Conv. Münze, und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von Eintausend Gulden Conv. Münze verbunden. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche mit allen ihrer Befähigung zu derselben, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, so wie die Fähigkeit zum Erlage der Cautions nachweisenden Behelfen bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung bis zum letzten October 1843 im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen. — Endlich haben die Wittsteller in ihren Competentengesuchen auch anzuführen, ob sie mit einem Beamten des hiesigen k. k. Cameral- und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 25. September 1843.

Joseph Greutter,
k. k. Regierungs-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1813. (2) Nr. 12809.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge einer mit h. Subernial-Verordnung vom 7. September 1843, Z. 21394, anher gelangten Ermächtigung werden am 30. October 1843, und erforderlichen Falls auch am 31. October d. J., in der Amtskanzlei der Herrschaft Landspreis alle dieser Armenfondsherrschaft gehörigen Garben- und Jugendzehente, in den Ditschaften: Optschimo, Martinsdorf und Großlack mit $\frac{2}{3}$, dann Unterponique, Tesere, Unterdobrova, Lufouk, Parjouz, Tscheschnouk, Möglinig, Oberdobrova und Staragora mit $\frac{1}{3}$ Großantheil genannt, und Gradische bei St. Anna, Studenze,

Nichpouz, Sualle, Prapretinza, Sellaberg, Terschouz, Gradischeberg und Prislava mit $\frac{3}{4}$, ferner der Weinzehent in Bärnberg mit $\frac{2}{3}$, dann die Weinzehente und Bergrechte, als: in den Weingebirgen Gradische bei St. Anna, Studenzerberg, Kleinostervitz, Altostervitz, Nichpouzberg, Stemple, Terschouz oder Sallaka, Kralezberg, Lipnik, Tschenthal, Saverchberg, Möglenig, Ober- und Neu-Prapretinza, Neu- und Alt-Gradische und Dermaschnik, die Bergrechte und Zehente mit allen $\frac{3}{3}$; in Neuostervitz der Zehent und das Bergrecht mit $\frac{2}{4}$; in Sualle und Sellaberg der Zehent mit $\frac{2}{3}$ und das Bergrecht mit $\frac{2}{3}$, und in Gomilla als Neugeräuth nur der Zehent mit $\frac{3}{3}$ in Großantheil und zwar: in den Weingebirgen Studenzerberg, Parjouz, Terschouz, Möglenig, Wesselliza, Kevische, Staragora, Hraffenberg und Langenacker mit $\frac{1}{3}$ Bergrecht und $\frac{2}{3}$ Zehent; in Zeer $\frac{1}{3}$ Zehent und in Skrumiza und ein Theil von Parjouz, nur $\frac{2}{3}$ Zehent, ortschäftsweise auf 6 nach einander folgende Jahre, d. i. seit 1. November 1843 bis hin 1849 versteigerungsweise verpachtet werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, sich am erstgenannten Tage bei diesen Versteigerungen während der gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden in der Amtskanzlei der Herrschaft Landspreis einzufinden, wo die Pachtanschläge und die Pachtbedingnisse schon von nun an beliebig eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. October 1843.

3. 1804. (2) Nr. 15952.

K u n d m a c h u n g.

Laut hoher Subernial-Eröffnung vom 6. October l. J., Z. 23464, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. September d. J. allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß bei dem l. f. Bezirks-Commissariate Freudenthal zu Oberlaibach ein dritter Amtschreiber mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M. angestellt werde. — Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurß bis 15. November l. J. mit dem Beisatze bestimmt, daß die Bewerber um dieselbe ihre diesfälligen Gesuche in obiger Frist bei diesem Kreisamte zu überreichen, und sich über die vollkommene Kenntnis der krainischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand auszuweisen haben. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 16. October 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1794. (3)

3. 1790. (3) Nr. 8950.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern des Pfarrers Mathias Gaber, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Pfarr-Pfründe zu Scharfenberg, unter Vertretung der dießländigen k. k. Kammerprocuratur, pto. Eigenthumsrechtes auf den zu Gollobinek liegenden, der Herrschaft Scharfenberg sub Berg-Nr. 11 zinsbaren Weingärten eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 15. Jänner 1844 früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, gebeten. — Da der Aufenthaltort der beklagten Mathias Gaber'schen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Kautschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kautschitsch, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 10. October 1843.

3. 1791. (3)

Nr. 8974.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Tscherne, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. Juni 1843 verstorbenen Simon Tscherne, die Tagsatzung auf den 20. November 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 10. October 1843.

Licitation

der zur Dotation des Bisthums Seckau in Steyermark gehörigen Herrschaft Wasserberg, im Judenburger Kreise. — Von dem k. k. steyermärkischen Landrechte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des hochwürdigsten Fürstbischofs von Seckau, Roman Sebastian, die Vornahme der mit hoher k. k. Hofkanzlei-Verordnung vom 22. August 1843, Zahl 26946, bewilligten gerichtlichen Versteigerung der zur Dotation des Bisthums Seckau gehörigen Herrschaft Wasserberg in Obersteyer bewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 27. November 1843 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im landrechtl. den Rathshaus, immer angeordnet worden. — Diese Herrschaft liegt in Steyermark, Judenburger Kreises, vier Meilen von der Kreisstadt Judenburg, zwei Meilen von der Stadt Krittelfeld entfernt, in der Gemeinde Ingering, Pfarre St. Peter in der Gail, und besteht an Gebäuden: aus einem großen gemauerten Schlosse sammt den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden; an Grundstücken: nach den unverbürgten neuesten Catastral-Erhebungen aus 11 Joch 991 □ Klafter an Aekern, 37 Joch 161 □ Klafter an Wiesen, 1 Joch 118 □ Klafter an Gärten, 10 Joch 746 □ Klafter an Weiden, und 2334 Joch 958 □ Klft. Waldungen; an Untertanen: aus 290 Rusticals und 17 Dominical Urbarszählen, wovon 122 rückfällig, 185 aber zulehnbar sind; an Hoheiten: aus der hohen und niederen ganz einbannigen Jagd in den ausgedehnten und besonders für das Hochwild günstig gelegenen Gemeinden Gail und Ingering, dann aus der Fischerei im Ingeringbache, Gailbache, Zettelbache etc.; an Rechten: aus Zinsgetreide, Garben- und Sackzehnten, Laudemien, Mortuarien, Torbezügen, Standrechtsgebühren, Robathen und Heimfälligkeitsechten. — Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth pr. 43203 fl. 35 kr. C. M. im Zwanziggulden-Fusse angenommen, und jeder Licitant hat 4320 fl. C. M. entweder bar, oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Creditpapieren, nach dem Tages-Course berechnet, als Wadium zu erlegen. Die übrigen Licitationsbedingungen, wie auch die gerichtliche Schätzung können in der landrechtlichen Registratur eingesehen werden. — Graz am 26. September 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1772. (3) Nr. 2201.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Surkfeld wird hiemit kund gemacht: Das löbliche k. k. Kreisamt Neustadt hat mit Verordnung, vom 31. October 1842, Z. 10012, die Real-Execution der von ihren Besitzern verlassenen, in Hraslie gelegenen, der Herrschaft Thurnamhart dienstbaren Realitäten, als: der sub Rectf. Nr. 180 auf Michael Dvorneg vergewährten, gerichtlich auf 89 fl. 56 kr. geschätzten Dreiviertel-Hube; der sub Rectf. Nr. 183 und 184 auf Andreas Matkouch und Joseph Sambusch vergewährten, gerichtlich auf 122 fl. 51 1/2 kr. geschätzten Ganzhube, und der sub Rectf. Nr. 187 auf Matthäus Novak vergewährten, auf 88 fl. 3/5 kr. geschätzten Halbhube, zur Einbringung der Rückstände an landeskürstlichen Steuern angeordnet. — Zu diesem Ende werden drei Feilbietungstagsfahrungen, als am 17. November, 19. December 1843 und 19. Jänner 1844, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagsfahrung unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden. — Das Schätzungs-Protocoll und die Grundbuchsextracte können bei diesem Bezirks-Commissariate eingesehen werden. — K. K. Bezirks-Commissariat den 28. September 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1773. (3) Nr. 330.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mir Bescheide vom 14. October 1843, Z. 830, in die executive Feilbietung der, dem Johann Göstel von Wüstriz gehörigen Realitäten, als: der 1/16 Hube, Rect. Nr. 511 1/2 sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Hs. Nr. 4 zu Wüstriz unter Herrschaft Pölland, eines Weingartens sammt 6 Quad. Kloster messendem Keller im Straßenberge sub Grundbuchs-Tom. 28, Fol. 143, unter Herrschaft Pölland, und eines Weingartens in Doblißberge sub. Dom. Emp. Grund-Nr. 47 unter Herrschaft Gottschee, dann einiger Fahrnisse, als: 2 Schweine, 2 Schafe, 1 Kuh, 1 Böttung, 1 Wagen, 10 Zentner Heu, 10 Zentner Stroh, 2 Fässer, 2 Böttungen, 1 Presse, 1 Tretrög, 1 Tisch, pto. dem Andreas Ugitsch von Wüstriz schuldigen 252 fl. und 77 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die erste Tagsfahrung auf den 11. November, die zweite auf den 11. December 1843 und die dritte auf den 11. Jänner 1844, jedesmal um die 10. Frühstunde in

loco Wüstriz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Tagsfahrung auch unter dem Schätzungswerthe pr. 919 fl. werden hintangegeben werden. Das Schätzungs-protocoll, die Grundbuchsextracte und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 14. October 1843.

3. 1774. (3) Nr. 2762.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personatinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Franz Kus von Hönigstein, pto. 22 fl. 3 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Schuldner Franz Jenitsch vulgo Primz von Karendorf, mit Bescheide vom heutigen, in die executive Feilbietung dessen der Herrschaft Rupertsdorf sub Urb. Nr. 123 dienstbaren, zu Karendorf gelegenen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 250 fl. bewerteten Ganzhube sammt An- und Zugehör, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann dessen auf 53 fl. bewerteten und mit Pfand belegten Fahrnisse, als: 1 Kuh, 1 Ochsel, 3 Schweine, 4 Merling Haiden, 4 Merling Korn, 30 Merling Erdäpfel, 4 Truben und 1 Kasten, gewilliget, und hiezu drei Tagsfahrungen, als: auf den 11. November, 12. December d. J. und 13. Jänner 1844 loco Karendorf, jedesmal früh 9 bis 12 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden sey, daß sämtliche Verkaufsgegenstände nur bei der dritten Tagsfahrung unter dem Schätzungs- werth hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtskunden hieramts eingesehen werden.

Hiezu werden Kaufliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sie sich mit einem Badium pr. 25 fl. am Licitationstage zu versehen haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 9. September 1843.

3. 1792. (3) Nr. 1983.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Actio- und Passiv-Standes und sohinigen Verlassabhandlung nach der zu Dörsfern am 6. August 1842 verstorbenen Maria Satotnig, die Tagsfahrung auf den 2. November l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem angeordnet, daß alle jene, welche auf diesen Verlass Ansprüche zu machen vermeinen, sowewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, widrigens der Verlass den sich legitimirenden Erben eingantwortet wird.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laß am 18. October 1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1789.

Nr. 23293.

E u r e e n d e

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Infolge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. d. M., Z. 55001, hat Heinrich Kendall das Miteigenthum seiner zwei auf drei Jahre erwirkten Privilegien: a) auf Verbesserung in der Fabrication der für Manufacturen anwendbaren Walfseife, ddo. 14. Februar 1843; dann b) auf Erfindung und Verbesserung in der Fabrication der Seife überhaupt, ddo. 23. Februar 1843, an den Prager Kaufmann F. A. Müller, mit der Beschränkung der Ausübung im Königreiche Böhmen übertragen. — Dann wurden nachfolgende Privilegien verlängert: am 9. I. M., Z. 34978 auf das dritte Jahr, das dem Christian Heuman am 9. August 1841 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung der unterm 10. November 1840 privilegirten Erfindung in der Verfertigung der Polsterung der Meubeln; am 9. d. M., Z. 35804, auf das zweite Jahr, das dem Johann Saburkiewicz unterm 19. August v. J. verliehene Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung an den Haartouren und den Tourenfedern; am 7. d. M., Z. 34979, auf das vierte Jahr, das dem Kristian Steinkeller unterm 7. August 1840 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung in der Construction von Harmoniken; am 9. September d. J., Z. 34673, auf das zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr, das dem Franz Perini unterm 19. August 1842 verliehene Privilegium auf die Erfindung der Construction einer mit Eisen belegten Holzbahn vom doppelten Geleise; am 9. d. M., Z. 34674, auf das vierte, fünfte und sechste Jahr, das dem Johann Rossi unterm 27. Juni 1840 verliehene dreijährige Privilegium auf die Erfindung einer undurchdringlichen Decke zum Ueberziehen der Futterale für Phosphorzündhölzchen, welches nach dessen Tode in das Eigenthum seines Adoptiv-Sohnes und Erben Serafino Scopini übergegangen ist; am 7. d. M., Z. 35807, das dem Franz Dienert unterm 4. August 1842 verliehene Privilegium auf eine neue Verbesserung in der Zubereitung der Resonanzböden auf das zweite Jahr; am 9. d. M., Z. 35808, das dem Ernst Marichutti unterm 6. August 1842 verliehene, und in der Folge mittelst Cession in das Miteigenthum des Joseph Mattutta übergangene Privilegium auf die Erfindung einer neuen Art Wagenverbindung und Wagenfederstellung, auf

die weitere Dauer eines, d. i. des zweiten Jahres; am 9. d. M., Z. 34977, auf das dritte Jahr, das dem Joseph Sommermayer unterm 6. August 1841 verliehene Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung der Sparherde und Defen; am 9. d. M., Z. 35806, auf das fünfte Jahr, das ursprünglich dem Franz Neil, Franz Knefhorik und Joseph August Dirnbeck verliehene, und in der Folge mittelst Cession in das Miteigenthum des Franz Neil, Stephani v. Dithowitz, Alexander Mayr, Franz Anton Pächner und Carl Pächner übergangene Privilegium vom 16. August 1838, auf die Erfindung einer neuen Triebkraft für Schiffe; am 9. I. M., Z. 35805, auf das fünfte Jahr, das dem Franz Freiberger v. Schwaben auf Alterstadt verliehene Privilegium auf Erfindungen im Gebiete der Druckerei; am 9. d. M., Z. 34780, auf das achte Jahr, das dem Carl Huffsky unterm 5. September 1836 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung in der Erzeugung gepresster Ziegel und Wasserleitungsröhren; und am 7. September d. J., Z. 35630, auf das fünfte und sechste Jahr, das der Maria Enzkel unterm 31. August 1839, auf die Erfindung eines Parfümerie-Artikels, unter dem Namen: „Aurora-Pomade“, verliehene Privilegium. — Endlich hat Mathias Burger das ihm unterm 27. Jänner 1842 verliehene zweijährige Privilegium auf die Entdeckung eines sogenannten Lampen-Dridators, und das demselben unterm 23. April 1840 verliehene fünfjährige Privilegium auf die Erfindung einer Masse zur dauerhaften Bemalung des Mauerwerkes und der Fußböden und anderer Holzflächen, freiwillig zurückgelegt; und auf gleiche Weise haben Rudolph Schifner und Joseph Fuchs das ihnen unterm 19. August 1842 verliehene fünfjährige Privilegium auf eine Erfindung in der Raffinirung des Weinsteines am 30. Mai d. J. freiwillig zurückgelegt. — Laibach am 29. September 1843.

- Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1814. (1) Nr. 1367. ad 18510.
Königreich Italien.
K. K. Academie der bildenden Künste und Wissenschaften. — Da über das Programm v. 29. November 1841 keine Ab-

handlung eingesendet wurde, der der, von dem hochwürdig. Herrn Bischöfe und Ehrenmitgliede, Johann Canova, für die Verfassung eines zur Volksbelehrung anwendbaren Werkes ausgesetzte Preis hätte zuerkannt werden können, so erneuert die k. k. Academie, mit Zustimmung des Herrn Preisgebers, das Programm und setzt zur Einsendung der Abhandlungen eine neue Frist fest. Der ausgesetzte Preis von 120 Stück Ducaten wird Jenem zuerkannt, welcher zur Belehrung des Volks und vorzüglich der Landwirthe über jene Zweige der Landwirtschaft, des Haushaltes und der dazu gehörigen Vortheile, der Viehzucht und der Behandlung der Waldungen, worüber im Allgemeinen noch keine genauen Begriffe, sondern irrige Meinungen und eingewurzelte Vorurtheile vorherrschen, die gediegsenste Abhandlung liefert; dieselbe muß nach den vorbezeichneten Bedingungen abgefaßt und zu dem von dem Herrn Preisaussteller in seinem bekannt gemachten Schreiben vom 7. Juli 1841 vorgezeichneten Zwecke anwendbar seyn. Das besagte Schreiben kann bei den Secretariaten der Academie zu Venedig oder Mailand eingesehen werden. — Die Abhandlung soll als Leitfaden und Anleitung bei dem Volksunterrichte dienen, und der Art verfaßt seyn, daß mittelst derselben der Clerus, die Aerzte und selbst auch die gebildeteren Landleute in den Stand gesetzt werden, einen allgemeinen Unterricht erteilen, die Vorurtheile auf eine faßliche und überzeugende Art beheben, dann die besten practischen Vortheile an die Hand geben zu können. — Der Verfasser wird sich demnach angelegen seyn lassen, vorzüglich sich mit der Abhandlung dessen, was durch eine Reihe bewährter Erfahrungen erprobt ist, zu befassen, ohne jedoch erprobte Neuerungen mit Stillschweigen zu übergehen, weil nur auf diese Art die Abhandlung das volle Vertrauen erhalten kann, und weil dadurch auch der Gefahr vorgebeugt wird, neuen Irrthümern den Eingang zu öffnen, während man die Ausrottung alter Vorurtheile beabsichtigte. — Der Verfasser darf seine Vorträge nicht bloß für die venezianischen Provinzen anpassen, beschränken, sondern dieselben dürfen auch auf andere Provinzen Italiens, und vorzüglich auf jene, welche mit ersteren in gleichen Agricultur- und ökonomischen Verhältnissen stehen, ausgedehnt werden. — Sowohl in- als auch ausländische Mitglieder der Academie werden zur Preisbewerbung zugelassen, jedoch muß die Abhandlung in italienischer Sprache abgefaßt, und wenigstens 300 Octav- Seiten stark seyn. — Die Manus-

cripte müssen kostenfrei vor dem 31. Jänner 1845 bei dem Secretariate der Academie zu Venedig eingesendet seyn. Solche müssen nach der bestehenden Gepflogenheit mit einer Devise versehen werden, welche auch auf der Außenseite eines miteinzusendenden versiegelten Billets, dann inwendig den Tauf- und Zunamen, dann den Aufenthaltsort des Verfassers enthält, anzusehen ist. — Der Preis wird am 30. Mai 1845, als am Namensfeste unseres gnädigsten Kaisers, in feierlicher Versammlung zuerkannt, worauf das, die gleiche Devise enthaltende Billeter eröffnet wird. — Das gekrönte Werk bleibt ein Eigenthum der Academie, welche dessen Veröffentlichung auf die zweckmäßigste Art einleiten kann. — Die übrigen eingesendeten Abhandlungen werden auf Verlangen, gegen Empfangsbestätigung nebst den uneröffnet gebliebenen Billetern während des Jahres 1845 rückerfolgt werden. — Sollte unter den eingesendeten Verhandlungen keine als preiswürdig anerkannt werden, so wird die Einsendungsfrist bis zum 30. Mai 1846 erstreckt, in welchem Jahre sodann der Preis entweder ganz oder auch getheilt vertheilt wird, selbst falls auch keine der eingesendeten Abhandlungen der Aufgabe ganz entsprechen sollte, wenn dieselbe nur einiges dem Ackerbaue, dem Haushalte und für die dazu gehörigen Vortheile Nützlichendes enthält. — Falls unter den eingesendeten Abhandlungen außer dem mit dem ausgesetzten Preise theilten, sich noch ein Werk vorfinden sollte, welches von dem Institute als ausgezeichnet und verdienstvoll anerkannt würde, so wird für solches der ebenfalls von dem hochwürdig. Bischöfe, Herrn Canova, ausgesetzte zweite Preis von 40 Ducaten erteilt werden. — Venedig am 30. Mai 1843.

Manin, Präsident.

Pasini, Secretär.

Z. 1816. (1) Nr. 1370.
Lombardisch-Venezianisches
Königreich.

K. K. Academie der bildenden Künste und Wissenschaften. — Programm. Da über die unterm 1. Juni 1841, Z. 604, veröffentlichte Preisfrage keine Abhandlung eingesendet wurde, der der, durch die Freigebigkeit Allerhöchst Seiner Majestät ausgesetzte Preis hätte zuerkannt werden können, so wird von Seite der k. k. Academie dieselbe Preisfrage erneuert, und es wird gleichzeitig den Preiswerbern zur Bedingung gemacht, anzugeben, nach welchen

Hauptgrundsätzen des politischen Haushaltes, und nach welchen Geflogenheits-Grundsätzen der Verwaltung die Unterstützungen durch milde Beiträge vertheilt werden sollen, damit dadurch der physische und moralische Zustand verbessert, nicht aber Müßiggang und Trägheit unterhalten, und bei den Betheilten jede Thatkraft erstickt werde. — Wünschenswerth wird es, daß die Preisverber, mit Benützung der vielen neuerlichen Abhandlungen über Aermuth und öffentliche Wohlthätigkeit, mehr durch practische Vorfälle als durch theoretische, abstracte Ansichten begründen. Zur Bedingung wird festgesetzt, daß die aufgestellten Grundsätze für die italienischen Provinzen und vorzüglich für die Stadt Venedig anwendbar seyn müssen. Der Preis beläuft sich auf 1800 Oesterreicher Lire. — Fremde und einheimische Mitglieder der Academie werden zur Preisbewerbung zugelassen. Die Abhandlungen können in der italienischen, lateinischen, französischen oder deutschen Sprache abgefaßt seyn, müssen jedoch kostenfrei vor dem 31. Jänner 1845 an das Secretariat der Academie zu Venedig eingesendet und nach der Geflogenheit mit einer Devise versehen seyn, welche sich auch auf der Außenseite des gleichzeitig einzusendenden, den Zus- und Taufnamen, dann Wohnort des Verfassers enthaltenden versiegelten Billets befinden muß. — Das Prämium wird in der Versammlung am 30. Mai 1845, als am Namenstage unseres gnädigsten Kaisers, zuerkannt und das betreffende Billet eröffnet werden. Die gekrönte Abhandlung wird ein Eigenthum der Academie; die übrigen eingesendeten Abhandlungen werden nebst den dazu gehörigen versiegelt belassenen Billeten auf Verlangen gegen Empfangsbestätigung während des Jahres 1845 rückgestellt werden. — Venedig am 30. Mai 1843.

Manin, Präsident.

Pasini, Secretär.

Z. 1815. (1) Nr. 1374. ad 18510.
K o m b a r d i s c h - V e n e z i a n i s c h e s K ö n i g r e i c h.

K. K. Academie der bildenden Künste und Wissenschaften. — Da die k. k. Academie beauftragt ist, die Preisfrage für den durch die Freigebigkeit Seiner k. k. Majestät für das Jahr 1845 bewilligten Preis in Vorschlag zu bringen, so hat sie beschlossen, selben jener Abhandlung zuzuerkennen, welche das Verhältniß zwischen der höchsten Spannung des Wasserdampfes und dem entsprechenden Wärmegrade theoretisch bestimmt, und somit eine allgemeine Formel feststellt, welche die Entwicklung derselben

Quantität im geringeren oder höchsten beobachteten Spannungsgrade angibt; welches die absolute Quantität des erforderlichen Wärmegrades bezeichnet, um eine gegebene Menge Wasser in Dämpfe milderer oder höchster Spannung zu verwandeln, welches, wenn die erwidende Oberfläche der beständigen oder veränderlichen erheizenden Kraft, die Menge des Wassers, der Druck, unter welchem sich der Dampf bildet, die Quantität, die verdünnet, bestimmt ist; die Geschwindigkeit seiner Entwicklung angibt; welches geprüft, unter welchen Bedingungen der Grundsatz zur Erhaltung des höchsten Grades von Spannung bei verändertem Umfange für Wasserdämpfe aufrecht erhalten werden kann; ein Grundsatz, der von Pambour zur Prüfung der Dampfmaschinen bereits aufgestellt wurde. — Als Preis sind 1800 Oesterreicher Lire ausgesetzt. — In- und ausländische Mitglieder der Academie können den Preis erhalten; die Abhandlungen können in italienischer, lateinischer, französischer oder deutscher Sprache abgefaßt seyn; dieselben sind kostenfrei vor dem 28. Februar 1845 bei dem Secretariate der Academie zu Venedig abzugeben. Nach der Geflogenheit sollen dieselben mit einer Devise versehen werden, welche auf der Außenseite eines mit einzusendenden versiegelten, inwendig den Tauf- und Zunamen, dann Wohnort des Verfassers enthaltenden Billets wiederholt ist. — Der Preis wird in öffentlicher feierlicher Versammlung am 30. Mai 1845, als am Namenstage a. h. Seiner Majestät unseres gnädigsten Kaisers, zuerkannt werden, bei welcher sodann das mit der Devise des gekrönten Werkes versehene Billet geöffnet wird. — Das mit dem Preise theilte Werk wird ein Eigenthum der Academie; die übrigen eingesendeten Abhandlungen können nebst den Billeten, gegen Empfangsbestätigung, während des Jahres 1845 wieder erhoben werden. — Venedig am 30. Mai 1843.

Manin, Präsident.

Pasini, Secretär.

Z. 1823. Nr. 26518. ad Nr. 24132.

Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien. — Da die k. k. Hofkammer wahrgenommen hat, daß die Bestimmung des §. 660 des G. St. G. B. hinsichtlich der Angabe der Stunde der Aufnahme der Protocolle bei Gefällsübertretungs-Untersuchungen nicht beobachtet wird, und da durch die Unterlassung dieser Angabe die Controlle der Richtigkeit der Aufrechnung der Gerichtsbei-

standsgebühren unmöglich gemacht wird, so erhält die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung den Auftrag, sämmtlichen Gefällsorganen die obbemerkte gesetzliche Bestimmung in Erinnerung zu bringen, und denselben aufzutragen, daß in den gedachten Protocollen jedesmal wie ein Verhör begonnen, und wie dasselbe geschlossen oder auch nur abgebrochen wird, die Stunde genau anzugeben sey, zu welcher das Verhör begonnen, geschlossen, abgebrochen, oder wider aufgenommen wurde. Auch haben die Cameralbezirksbehörden, so wie die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung strenge darüber zu wachen, daß hinsichtlich der Auszahlung der Gebühren für die Gerichtsbeisitzer bei den Gefällsstrafverhören kein Mißbrauch getrieben werde, daß insbesondere keine Verhöre, die süglich im Zusammenhange Statt finden könnten, unterbrochen werden, um dem Gerichtsbeistande größere Gebühren zu verschaffen, und daß die Bestimmung des Hofdecretes vom 6. Juni 1838, Z. ¹²²³⁰/₁₀₃₃, nach welcher die Vornahme des Verhørs verschiedener Personen oder der Eintritt anderer Untersuchungsorgane nicht als eine neue Sitzung anzusehen ist, sich stets gegenwärtig gehalten werde. — Es ist ferner darauf zu dringen, daß auch den Duitungen der Gerichtsbeistände bei Verhören in Gefällsübertretungs-Angelegenheiten die in dem 11. Absatze des Hofdecretes vom 2. Jänner 1839, Z. ³⁶³³⁴/₂₄₉₃, angeordnete Klausel beigefügt werde. — Wien am 6. Sept. 1843.

Jos. Hayer, m. p.

Kreißle, m. p.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1793. (1) E d i c t. Nr. 1286.
 Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Laibacher Handelsmannes Gustav Haimann, von dem höchsten k. k. Stadt- und Landrechte in Krain in die Reassumirung der mit Bescheid vom 13. Mai l. J., Z. 129, bewilligten, aber unterbliebenen Feilbietung des der Margaretha Ofstik gehörigen, in der Stadt Weixelburg sub Consc. Nr. 11 gelegenen Hauses, so wie des unterhalb dieser Stadt gelegenen, dazu gehörigen Meierhofes sammt Wiesenanteile und eines Waldanteiles und Schabjef, gewilliget, und sey zu deren Vornahme hiergerichts die drei Tagfahrten, auf den 13. November, 13. December l. J. und 13. Jänner k. J. 1844, jedesmal um 9 Uhr früh in loco Weixelburg mit dem festgesetzt worden, daß diese Realitäten erst bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte pr. 1760 fl. werden hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-

tract und die Vicitationsbedingnisse können hiergerichts, letztere auch bei dem Hrn. Johann N. Dr. Paschali in Laibach eingesehen werden.
 Bezirksgericht Weixelberg am 21. August 1843.

Z. 1808. (1) E d i c t. Nr. 1276.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia wird bekannt gemacht: Ueber Anlangen des Michael Jstenitsch von Oberbreznig de praes 23. September 1843, Z. 1276, wurde in die executive Veräußerung der, dem Michael Ibrun gehörigen, zu Pottol Hb.-Z. 4 liegenden, der k. k. Cameral-Herrschaft Loß sub Urb. Nr. 11 dienstbaren, gerichtlich auf 295 fl. geschätzten Ganzhube, wegen aus dem Urtheile vom 17. November 1842 schuldigen 117 fl. 30 kr. gewilliget, und hiezu drei Tagsetzungen, und zwar: der 14. November und 12. December, dann der 10. Jänner 1844 l. J., Früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hinangegeben werde.
 Die Kauflustigen werden zur Feilbietung eingeladen.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.
 K. K. Bezirksgericht Jozia am 24. September 1843.

Z. 1809. (1) E d i c t. Nr. 1184.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia als Realinstanz, wird über Ansuchen des k. k. Mercantil- und Wechselgerichts zu Triest ddo. 2. September 1843, Z. 4268, bekannt gemacht: Es wurde von dem k. k. Mercantil- und Wechselgerichte zu Triest die gerichtliche Feilbietung des auf der Realität des Johann Turmann zu Jozia sub Hb.-Z. 249, Urb. Nr. 250, zu Gunsten der Maria Turmann intabulirten Heirathsgutes pr. 500 fl., wegen einer Wechselforderung des Joseph Anton Giorgini von Triest, in dem Betrage von 270 fl. 24 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Bescheid vom 2. September l. J., Z. 4268, gewilliget, und es werden daher zur Veräußerung dieser Forderung drei Feilbietungstagsetzungen, nämlich der 16. November und 14. December 1843 und 12. Jänner 1844, Früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisage bestimmt, daß bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung diese Forderung nicht unter dem Nominalwerthe, bei der dritten aber auch unter diesem hintangegeben werden wird.

Zu dieser Feilbietung werden die Vicitationslustigen mit dem Beisage eingeladen, daß der Grundbuchsextract während den Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden könne.
 K. K. Bezirksgericht Jozia am 29. September 1843.